



Informationen zur Abrechnung nach der Coronavirus-Testverordnung des BMG für symptomlose Patienten (TestV)

- Inkrafttreten 16. Januar 2021-

Wer kann die Testungen durchführen?

Der öffentliche Gesundheitsdienst (ÖGD), Testzentren, **Vertragsarztpraxen** und vom ÖGD beauftragte Dritte des ÖGD können die Testungen durchführen.

Beauftragte Dritte können sein: Ärzte, Zahnärzte, ärztlich geführte Einrichtungen, Medizinische Labore und Apotheken (diese ausschließlich für POC-Antigenteste).

Die Testungen sind keine vertragsärztliche Leistung. **Vertragsärzte sind zur Durchführung berechtigt, aber nicht verpflichtet.**

Wer kann getestet werden?

asymptomatische Kontaktpersonen unabhängig von gesetzlicher oder privater Krankenversicherung nach **§ 2 TestV**.

Wenn von einem behandelnden Arzt einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person oder vom ÖGD asymptomatische Kontaktpersonen festgestellt werden, die in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einer infizierten Person hatten, haben diese Anspruch auf Testung. Zur Verkürzung der Absonderungszeit besteht der Anspruch bis zu 14 Tage nach dem Kontakt.

Als Kontaktpersonen gelten:

1. Personen, die insbesondere in Gesprächssituationen mindestens 15 Minuten ununterbrochen oder durch direkten Kontakt mit Körperflüssigkeiten engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARSCoV-2 infizierten Person hatten,
2. Personen, die mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person in demselben Haushalt leben oder in den letzten zehn Tagen gelebt haben,
3. Personen, die durch die räumliche Nähe zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person mit hoher Wahrscheinlichkeit einer relevanten Konzentration von Aerosolen auch bei größerem Abstand ausgesetzt waren (z. B. Feiern, gemeinsames Singen oder Sporttreiben in Innenräumen),
4. Personen, die sich mit einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person für eine Zeit von über 30 Minuten in relativ beengter Raumsituation oder schwer zu überblickender Kontaktsituation aufgehalten haben (z. B. Schulklasse, Gruppenveranstaltungen),
5. Personen, die durch die „Corona-Warn-App“ des Robert Koch-Institutes eine Warnung mit der Statusanzeige „erhöhtes Risiko“ erhalten haben,
6. Personen, die Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person hatten,
 - a) die sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandeln, betreuen oder pflegen oder behandelt, betreut oder gepflegt haben, oder
 - b) von der sie in ihrem Haushalt oder in dem Haushalt der mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person behandelt, betreut werden oder behandelt, betreut oder gepflegt wurden.



Testungen nach Ausbrüchen nach § 3 TestV

- Wenn Personen einen Bezug zu Ausbrüchen von Covid-19 in Einrichtungen darlegen (ausreichend ist die mündliche Darlegung der asymptomatischen Person), können Patienten, Personal, Besucher der letzten 10 Tage vor Ausbruch (14 Tage zur Verkürzung der Absonderungszeit) in folgenden Einrichtungen getestet werden:

medizinische Einrichtungen	Unterkünfte und Unternehmen	Pflege
<ul style="list-style-type: none">- Krankenhäuser,- Einrichtungen für AOP;- Vorsorge- und Reha-Einrichtg.,- Dialyseeinrichtungen;- Tageskliniken;- Entbindungseinrichtungen;- Arztpraxen;- Zahnarztpraxen;- Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe;- Einrichtungen des ÖGD,- Rettungsdienste- stationäre Pflegeeinrichtungen	<ul style="list-style-type: none">- Kitas, Horte, Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen,- Heime und Ferienlager;- Obdachlosenunterkünfte,- Asylbewerberheime- sonstige Massenunterkünfte,- Justizvollzugsanstalten;- Einrichtungen und Unternehmen, bei denen die Möglichkeit besteht, dass durch Tätigkeiten am Menschen durch Blut Krankheitserreger übertragen werden;- erlaubnispflichtige Kindertagespflege	<ul style="list-style-type: none">- alle ambulanten Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen (inkl. Intensivpflege)- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

Testungen zur Verhütung der Verbreitung nach § 4 TestV:

Unabhängig von Testungen nach Auftreten von Infektionen in Einrichtungen und Unternehmen nach § 3 sieht § 4 Testungen in verschiedenen Situationen vor, ohne dass konkret eine infizierte Person festgestellt wurde. Mit dieser Vorschrift sollen insbesondere vulnerable Personengruppen in folgenden Einrichtungen geschützt werden:

1. Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen und Tageskliniken,
2. voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen (Pflegeheime), Obdachlosenunterkünfte
3. ambulante Pflegedienste, Einrichtungen die ambulante Intensivpflege erbringen sowie sowie ambulanten Hospizdienste und Leistungserbringer der Spezialisierten ambulanten Palliativversorgung
4. Dienste der Eingliederungshilfe
5. Arztpraxen, Zahnarztpraxen und Rettungsdienste
6. Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe wie z.B. Psychotherapeuten, Physiotherapiepraxen, Logopädiepraxen, freiberufliche Hebammen

1. Testgrund nach § 4:

Wenn Personen das Verlangen einer Einrichtungen darlegen (ausreichend ist die mündliche Darlegung der asymptomatischen Person), können Vertragsärzte Testungen vor Aufnahme in Einrichtungen nach Nr. 1 bis 4 durchführen.

2. Testgrund nach § 4:

Gegenwärtiges und zukünftiges Personal von vorgenannten Einrichtungen nach Nr. 1 bis 5 kann nach einem Testkonzept ausschließlich mittels Antigen-Test auf SARS-CoV2 getestet werden (derzeit noch nicht verfügbare Antigenteste im Labor oder PoC-Antigen-Tests (Schnellteste)). Dabei kann die Abstrichentnahme bei eigenem Personal nicht abgerechnet werden.

Testungen von Personal in Einrichtungen nach Nr. 6 erfolgen nicht durch diese selbst, sondern werden durch Ärzte durchgeführt und abgerechnet.

Vertragsärzte müssen **kein** gesondertes Hygienekonzept für die Testungen ihres Personals beim LAGuS vorlegen (Festlegung des LAGuS).



3. Testgrund nach § 4:

Gegenwärtige Patienten in Einrichtungen nach Nr. 1 bis 4 sowie deren Besucher können nach einem Testkonzept (Testkonzept MV), das vom öffentlichen Gesundheitsdienst bestätigt wurde, getestet werden. Bei diesen Personen ist der Anspruch auf eine Diagnostik mittels PoC-Antigen-Tests beschränkt, die von den Einrichtungen selbst durchgeführt werden.

Hinweis:

Die Verträge zur Testung von Pädagogischem Personal aus Kitas und Schulen, sowie der Rahmenvertrag mit dem Land M/V zur Testung von asymptomatischen Personen gelten weiterhin, ggw. bis zum 31.03.2021.

Wie oft kann getestet werden?

Testungen von Kontaktpersonen, bei Ausbrüchen und vor Aufnahme in eine Einrichtung können für jeden Einzelfall einmal pro Person wiederholt werden.

Ausnahme:

Testung von eigenem Personal mittels Antigentest 1 mal wöchentlich bzw. nach Testkonzept. Dabei gilt als zulässige Höchstmengen für Beschaffung/Nutzung von PoC-Antigentests 10 Tests/Monat je Tätigem in der Arztpraxis.

Was kann abgerechnet werden?

Es handelt sich **nicht** um **vertragsärztliche** Leistungen, also keine Abrechnung über EBM auf Kosten der Krankenkassen. Abgerechnet wird trotzdem über die KVMV. Die Kosten werden aus der Liquiditätsreserve des Gesundheitsfonds getragen, die Abrechnung übernimmt das Bundesamt für Soziale Sicherung.

Wie wird abgerechnet?

im Labor

1. PCR-Test auf SARS-CoV-2

Vergütung: 50,50 € für ärztliche Laborleistung, Versandmaterial und Transportkosten

Antigen-Tests auf SARS-CoV-2

Vergütung: 15 € für ärztliche Laborleistung, Versandmaterial und Transportkosten

Labor-Anforderungsformular: Muster OEGD (bestellbar über Formularserver KV SafeNet)

in der Vertragsarztpraxis/Einrichtung

2. Vergütung von Sachkosten für PoC-Antigen-Tests (Schnellteste) auf SARS-CoV-2

in Höhe der entstandenen Beschaffungskosten,
höchstens 7 € je Test vom 15.10. bis einschl. 01.12.2020 bzw.
höchstens 9 € je Test ab 02.12.2020

zugelassene Tests: <https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.html>

Diese Point-of-Care-Tests (POC-Tests) sind selbst zu beschaffen.



3. Vergütung weiterer ärztlicher Leistungen für Vertragsärzte

- 1) 15 € für Gespräch, Abstrich, Ergebnismitteilung und Ausstellung Zeugnis über Ergebnis
- 2) 70 € je Einrichtung für ärztliche Schulung des Personals in nichtärztlich geführten Einrichtungen zur Umsetzung von PoC-Antigen-Tests (einmal alle 2 Monate)
- 3) 5 € für Gespräch im Zusammenhang mit der Feststellung einer Kontaktperson für den Fall, dass keine Testung durchgeführt wird

Abstrichentnahmen von eigenem Personal dürfen nicht abgerechnet werden. Dies bezieht sich sowohl auf Arztpraxen als auch auf Einrichtung oder einem Unternehmen, die selbst testen dürfen (z.B. in Pflegeheimen oder Reha-Einrichtungen).

Bei der Testung von Personal dürfen ärztliche Leistungen nur dann abgerechnet werden, wenn die Einrichtung oder das Unternehmen sein Personal nicht selbst testen darf. Dazu gehören die Praxen der Psychotherapeuten, Physiotherapeuten, Ergotherapeuten und anderer medizinischer Heilberufe.